

Az.: 3 A 1103/17
7 K 1946/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz - Rechtsamt -
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Bürgerhaus am Wall

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Waffenrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. September 2017 - 7 K 1946/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 21.250,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) vorliegen.

- 2 1. Der Klägerin wurden zur Ausübung des Schießsports am 3. Januar 1996 zwei Waffenbesitzkarten (Nr. 1xx/96 B sowie Nr. 1xy/96 C) ausgestellt. Nachdem der C.er Schützenclub e. V. am 27. Januar 2014 der Beklagten mitgeteilt hatte, dass die Klägerin und ihr Ehemann ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2013 beendet hätten, wurde die Klägerin von der Beklagten aufgefordert, einen Nachweis über ihre Mitgliedschaft in einem anderen Schießsportverein oder Dachverband vorzulegen. Mit Schreiben vom 17. Juli 2014 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie seit dem 1. Januar 2014 als Einzelmitglied dem Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verband e. V. (künftig: SGSSV e. V.) angehöre. Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 forderte die Beklagte die Klägerin auf, Nachweise ihrer regelmäßigen Betätigung als Sportschützin vorzulegen. Die Nachweise seien durch Kopien der Trainingsschießbücher und/oder durch Kopien von Wettkampfergebnisprotokollen für den Zeitraum des vergangenen Jahres zu erbringen. Nachdem der SGSSV e. V. mit Schreiben vom 22. Juli 2015 mitgeteilt hatte, dass zur Trainingstätigkeit der Klägerin keine Aussage getroffen werden könne, da sie nicht den vereinseigenen Schießstand nutze, wurden der Klägerin mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 22. Oktober 2015 die Waffenbesitzkarten

widerrufen. Im Rahmen des hiergegen gerichteten Widerspruchsverfahrens legte die Klägerin eine Bestätigung des SGSSV e. V. vom 8. Januar 2016 vor, in dem der Klägerin das Fortbestehen des Bedürfnisses für die „Sportschützen WBK“ für zwei Waffen bestätigt wurde. Mit weiterer Bestätigung des SGSSV e. V. vom 23. Juni 2016 wurde das Fortbestehen des Bedürfnisses „einschl. der in der Grünen WBK eingetragenen Mehrlade-Langwaffen“ bestätigt. In der Folge legte die Klägerin weitere Nachweise zu schießsportlichen Aktivitäten vor.

3 Nachdem die Klägerin am 17. August 2016 Untätigkeitsklage erhoben hatte, wurde der Widerspruch der Klägerin mit dem ebenfalls streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 8. September 2016 im Wesentlichen zurückgewiesen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass der Klägerin neben dem bisher streitgegenständlichen Fehlen des Nachweises eines waffenrechtlichen Bedürfnisses bereits die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehle. Grund hierfür sei eine Durchsuchung durch Einsatzkräfte der Polizeidirektion Chemnitz am 14. Juli 2015 in dem Anwesen B. x und y in 0xxxx L.. Die Klägerin müsse sich die unsachgemäße Aufbewahrung einer Waffe, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum mit ihrem Ehemann befinde, vorwerfen lassen. Daher besitze sie die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG erforderliche Zuverlässigkeit nicht. Darüber hinaus seien die Bestätigungen des SGSSV e. V. nicht glaubwürdig, da sie entgegen der vereinseigenen „Richtlinie zur Bedürfnisbefürwortung“ ausgestellt worden seien. Es liege die Vermutung von bloßen Gefälligkeitsbescheinigungen nahe.

4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, da der streitgegenständliche Widerrufsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig sei und die Klägerin daher nicht in ihren Rechten verletze. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Waffenbesitzkarten gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG und für die Begleitanordnungen gemäß § 46 Abs. 1, Abs. 2 WaffG lägen vor. Die Klägerin habe den Nachweis eines Bedürfnisses für den Waffenbesitz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Nr. 1 WaffG nicht erbracht. Sie habe zwar durch Vorlage von Belegen nachgewiesen, dass sie seit dem 1. Januar 2014 mit dem Status der Einzelmitgliedschaft Mitglied im SGSSV e. V. und in dem Schützenverein K. e. V. sei. Allerdings liege eine Bescheinigung i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG nicht vor. Zwar habe der SGSSV e. V. bescheinigt, dass bei der Klägerin ein Bedürfnis für zwei Waffen vorliege. Allerdings schließe sich das Gericht

der Einschätzung der Beklagten an, dass es sich dabei um eine Gefälligkeitsbescheinigung handele, die den Anforderungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG nicht genüge. Es erscheine unglaublich, dass der Verein weniger als sechs Monate nach der abschlägigen Erklärung (vom 22. Juli 2015) doch eine Aussage zur Trainingstätigkeit der Klägerin habe treffen können. Eine solche Bescheinigung setze voraus, dass der Sportschütze den Schießsport wenigstens in den vergangenen zwölf Monaten im Verein regelmäßig ausgeübt habe. Dass dieses Erfordernis zu beachten sei, habe der SGSSV e. V. mitgeteilt und dies ergebe sich auch aus der vereinseigenen Richtlinie zur Bedürfnisbefürwortung. Da die Klägerin nach eigenen Angaben kein persönliches Schießbuch führe und die von ihr selbst vorgelegten Schießnachweise nicht von dem vereinseigenen Schießstand stammten, stelle sich die Frage, auf welcher Grundlage der SGSSV e. V. die Bescheinigung ausgestellt habe. Da der Verein auch auf Nachfrage die der Bescheinigung zugrunde liegenden Nachweise der Klägerin nicht habe vorlegen wollen, erhärte sich der Verdacht, dass solche Nachweise dem Verein auch nicht vorgelegen hätten. Zudem sei die Glaubwürdigkeit der Bescheinigung dadurch erschüttert, dass nach Angaben der Beklagten wiederholt Unstimmigkeiten bei Bedürfnisbescheinigungen des SGSSV e. V. für Einzelmitglieder aufgetreten seien und daher eine Anzeige des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren beim Bundesverwaltungsamt eingegangen sei. Zudem sei eine Bedürfnisbescheinigung ohnehin nur für einzelne Kaliber ausgestellt worden, so dass ein Bedürfnis nur für einige der auf den Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen glaubhaft gemacht worden sei.

- 5 Eine weitere im Klageverfahren vorgelegte Bedürfnisbescheinigung des SGSSV e. V. vom 11. Januar 2017 unterliege nicht der gerichtlichen Prüfung, da maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage die letzte behördliche Entscheidung und somit der Erlass des Widerspruchsbescheids vom 8. September 2016 sei. Auch die von der Klägerin selbst im Widerspruchsverfahren vorgelegten Nachweise der schießsportlichen Betätigung reichten nicht aus, um das Fortbestehen des schießsportlichen Bedürfnisses zum Besitz von Waffen glaubhaft zu machen. Der hierfür erforderliche Nachweis einer regelmäßigen Sportausübung setze voraus, dass der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens 18-mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer mit den Schusswaffen trainiert habe. Dieses Erfordernis gelte nicht nur für den Zeitraum der ersten drei Jahre nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis, sondern auch für nachfolgende Bedürfnisprü-

fungen. Die Klägerin habe lediglich 15 Schießnachweise für einen Zeitraum von ca. acht Monaten vorgelegt. Unabhängig davon sei das Bedürfnis eines Sportschützen, der mehrere Waffen besitze, auch für jede einzelne Waffe nachzuweisen. Einen solchen Bedürfnisnachweis habe sie erst recht nicht geführt. Die Nachweise seien zudem nicht aussagekräftig, da die stichprobenartige Überprüfung durch die Widerspruchsbehörde ergeben habe, dass der Aussagegehalt der Schießnachweise jedenfalls hinsichtlich der Kaliberangabe und der abgegebenen Schusszahl nicht belastbar sei.

6 Zudem fehle der Klägerin die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit, da sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehe oder diese Gegenstände nicht ordnungsgemäß verwahre (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG). Dies folge aus der Auffindesituation zahlreicher Waffen in einem Anwesen der Klägerin am 14. Juli 2015. Unter den Waffen hätten sich solche befunden, an denen die Klägerin eine Mitberechtigung habe. Da sie Kenntnis von der unsachgemäßen Lagerung der Waffen gehabt habe, ohne hiergegen vorzugehen, könnten hieraus auch Rückschlüsse auf ihre eigene Zuverlässigkeit gezogen werden. Zwar seien ihre Waffen im Zeitpunkt der Durchsuchung im Waffenschutzraum ordnungsgemäß verwahrt worden. Sie habe aber aufgrund der in dem Anwesen bestehenden Aufbewahrungszustände, die ihr bekannt gewesen seien, nicht davon ausgehen können, dass ihre Waffen dauerhaft ordnungsgemäß gelagert und gegen den Zugriff Dritter geschützt würden.

7 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

8 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht

tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 9 Werden die Beweiswürdigung oder die Tatsachenfeststellung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweis- oder Tatsachenwürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine solche Würdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder von allgemeinen Erfahrungssätzen oder aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 10 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 11 Die Klägerin trägt hierzu in ihrer Beschwerdebeurteilung mit Schreiben vom 11. Dezember 2017, die durch ein weiteres Schreiben vom 21. März 2018 ergänzt wird, vor: Die am 14. Juli 2015 aufgefundene Arbeitssituation sei ihr nicht zuzurechnen, da sie das Haus an diesem Tag bereits um 6.25 Uhr verlassen habe. Sie habe ihre Waffen im Jahr 2010 ihrer Tochter zur vorübergehenden Verwahrung überlassen. Damit habe sie die Sachherrschaft an den Waffen vollständig aufgegeben. Eventuell fehlende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen bei ihrer Tochter könnten ihr daher nicht zugerechnet werden. Sie hätte keinerlei Kenntnis über die vorgefundene Situation gehabt, die sich während der Reinigungsarbeiten an den Waffen ergeben hätte. Zudem habe sie ein Bedürfnis als Sportschützin nachgewiesen. Sie habe insgesamt 18 Schießnachweise in einem Zeitraum vom 15. November 2015 bis 5. Juni 2016 vorgelegt. Sie habe trotz einer Erkrankung an der Hand 18-mal mit hoher Intensität und Dauer mit ihren Sportwaffen trainiert. Zu ihrem jeweiligen Schießsporttraining habe sie sich die jeweils benötigten Waffen von der Tochter aushändigen lassen und diese nach Beendigung des

Trainings an sie zurückgegeben. Im Rahmen ihres Vorbringens zu den besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache trägt die Klägerin auch vor, die gerichtliche Auffassung, dass es sich bei den vorgelegten Schießsportnachweisen um Gefälligkeitsbescheinigungen handeln solle, sei rechtsfehlerhaft und sachgrundlos. Das Gericht unterstelle ehrenamtlichen und amtlich bestätigten Schießsportleitern des Bundes der Deutschen Sportschützen 1975 e. V. sowie zwei Vizepräsidenten des Landesverbandes SGSSV e. V., Bedürfnisbescheinigungen falsch ausgestellt zu haben. Die zwei Bescheinigungen beruhten auf den korrekten 18 Einzelnachweisen zu jedem Schießtraining. Damit sei das Sportschützenbedürfnis für die einzelnen Waffen bestätigt worden. Die stichprobenartige Prüfung der Widerspruchsbehörde sei sachfremd. Die vorgelegten Einzelurkunden erfüllten jedenfalls die Anforderungen des Waffengesetzes. Das Bundesverwaltungsamt habe in einer Besprechung am 30. Januar 2017 das Handeln sächsischer Behörden gerügt.

- 12 Mit dem Vorbringen ist die Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht wirksam in Frage gestellt. Bei der Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Urkunden sind dem Gericht keine Verstöße unterlaufen. Vielmehr erscheint die gerichtliche Würdigung nachvollziehbar.
- 13 2.1 Soweit die Klägerin - allerdings bei dem Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten der Rechtssache - die gerichtliche Würdigung rügt, dass es sich bei den Bestätigungen des Vereins um Gefälligkeitsbescheinigungen gehandelt habe, verkennt sie, dass das Gericht die Bedürfnisbescheinigung vom 11. Januar 2017 schon aus rechtlichen Gründen nicht mehr überprüfen konnte. Gegen diese rechtliche Einschätzung hat sich die Klägerin mit ihrem Antragsvorbringen nicht gewandt.
- 14 2.2 Darüber hinaus hat sich die Klägerin abgesehen davon, dass sie auf die Funktion des Vereinsmitglieds, das die Bescheinigung vom 8. Januar 2016 ausgestellt hat, hinweist, nicht mit den vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellten Anhaltspunkten beschäftigt, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser (und damit auch der nachfolgenden, in der Antragsbegründung aber nicht erwähnten) Bescheinigung sprechen. Die Klägerin hat den vom Gericht gerügten Widerspruch zu der weniger als ein halbes Jahr zuvor gemachten Erklärung nicht auflösen können, der SGSSV e. V. könne keine Aussage über die Trainingstätigkeit der Klägerin treffen. Ob dies daran liegt, dass ent-

sprechende Schießnachweise - wie in dem Antragsvorbringen nochmals näher darge-
tan - frühestens mit dem 15. November 2015 vorlagen, oder ob dem Verein keine
Nachweise vorgelegt worden waren, muss daher offen bleiben. War dem aber so, hätte
die Bescheinigung vom 8. Januar 2016 nicht ergehen dürfen, da bis dahin ausweislich
der von der Klägerin vorgelegten Nachweise erst acht Trainingseinheiten (seit dem 15.
November 2015) durchgeführt worden waren und die Bescheinigung schon aus die-
sem Grund gegen die vereinseigene Richtlinie zur Bedürfnisbefürwortung verstieß.

- 15 2.3 Dass die vom Verwaltungsgericht darüber hinaus geschilderten Unregelmäßigkeiten und Unstimmigkeiten bei den Bedürfnisbescheinigungen für Einzelmitglieder nicht aufgetreten sein sollen, hat die Klägerin ebenfalls nicht wirksam in Frage gestellt. Insbesondere ergibt sich aus dem mit der Antragsrwiderrung der Beklagten vom 8. Januar 2018 vorgelegten Ergebnisprotokoll einer Besprechung des Bundesverwaltungsamts mit dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. vom 30. Januar 2017, dass das Vier-Augen-Prinzip bei der Ausstellung von Bedürfnisbescheinigungen nicht eingehalten und durch den Schützenverein K. 1990 waffenrechtliche Bestätigungen erteilt worden seien, obwohl einzelnen Sportschützen dieser Verein nicht bekannt gewesen sei.
- 16 2.4 Soweit die Klägerin einwendet, sie habe bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids 18 Schießnachweise vorgelegt und damit nachgewiesen, dass sie den Schießsport i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG seit mindestens zwölf Monaten als Sportschütze regelmäßig betreibe, übersieht sie, dass das Gericht selbständig tragend ausgeführt hat, dass das Erfordernis der regelmäßigen Betätigung des Schießsports im Hinblick auf jede einzelne, in den Waffenbesitzkarten aufgeführten Waffen geführt werden muss. Dies ist bei der Bescheinigung vom 8. Januar 2016 nicht geschehen. Diesen rechtlichen Erwägungen ist die Klägerin nicht entgegengetreten.
- 17 Ob dies auch für die bei der Widerspruchsbehörde vorgelegte Bescheinigung des SGSSV e. V. vom 23. Juni 2016 gilt, in der das Fortbestehen des Bedürfnisses pauschal möglicherweise für alle Waffen bestätigt wurde, kann hier dahingestellt bleiben, da sich die Klägerin hierauf nicht beruft und im Übrigen im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit dieser Bescheinigung dieselben Zweifel bestehen wie bei der vom Gericht eigens gewürdigten Bescheinigung vom 8. Januar 2016.

- 18 2.5 Die verwaltungsgerichtliche Tatsachenwürdigung, dass mit den Schießnachweisen ein Bedürfnisnachweis für die einzelnen Waffen nicht geführt worden sei und die Nachweise nicht aussagekräftig seien, da ihr Aussagegehalt nicht belastbar sei, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Hierzu konnte sich das Verwaltungsgericht auf die von der Widerspruchsbehörde vorgenommene stichprobenhaften Kontrolle der Schießbücher der PSG Affalter beziehen. Dass die bei der Kontrolle zu Tage getretenen Ergebnisse nicht verwertbar sein könnten, ist nicht ersichtlich. Die Widerspruchsbehörde hat in ihrem Widerspruchsbescheid (insbesondere dessen S. 10) im Einzelnen Ausführungen dazu gemacht, dass bei keiner der Stichproben die angegebenen Kaliberangaben übereingestimmt und Unstimmigkeiten bei der angegebenen Schusszahl vorgelegen hätten und in einem Fall die angegebene Trainingszeit nicht stimmen könne.
- 19 Diesen von der Beklagten, der Widerspruchsbehörde und dem Verwaltungsgericht jeweils im Einzelnen dargestellten Zweifeln an der Aussagekraft der Schießnachweise ist die Klägerin nicht wirksam entgegengetreten. Mit dem bloßen Hinweis auf die angeblich sachfremde stichprobenartige Prüfung und darauf, dass die Standbuchvermerke keine Aussagekraft zu den Trainingseinheiten hätten, weil es sich hierbei nur um „Lärmschutzvermerke in Standbüchern“ handle, sind die geschilderten Unstimmigkeiten nicht widerlegt. Hierauf hat die Beklagte in ihrer Antragsrwiderrung zutreffend hingewiesen. Auch hat die Klägerin nichts dagegen vorbringen können, dass die angegebenen hohen Schusszahlen angesichts einer seit dem 1. Oktober 2015 bestehenden Fingergelenksarthrose erheblichen Zweifeln begegnen.
- 20 2.6 Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin damit kein Bedürfnis gemäß § 8 Nr. 1 WaffG nachgewiesen hat, bedarf es keiner Erörterung der von der Beklagten und dem Verwaltungsgericht problematisierten Frage mehr, ob der Klägerin angesichts der Auffindesituation der Waffen am 14. Juli 2015 auch die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG fehlt. Denn bereits der mangelnde Nachweis des schießsportlichen Bedürfnisses reicht gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG aus, um die Erlaubnisse der Klägerin zu widerrufen. Ein Ermessen war für die Beklagte dabei nicht eröffnet.
- 21 3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtsache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO ist nicht gegeben.

- 22 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerhebliche überschreitende tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.; st Rspr.).
- 23 Solche Gründe sind vorliegend nicht angegeben. Hierzu führt die Klägerin an, besonders schwierig sei die Frage, ob es sich bei den vorgelegten Schießsportnachweisen um Gefälligkeitsbescheinigungen handele. Die zur Begründung der Frage anschließend aufgeführten Argumente sind bereits im Rahmen des Zulassungsgrunds der ernstlichen Zweifel herangezogen worden. Abgesehen davon, dass die Auffassung des Verwaltungsgerichts mit diesem Vorbringen rechtlich nicht in Frage gestellt wird, werden auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Herausforderungen bei der Beantwortung dieser Frage angegeben.
- 24 Dies gilt auch für die Behauptung, die Beurteilung der Trainingsbescheinigungen sei nicht anhand des Gesetzestextes zu beurteilen und weise die rechtlich überdurchschnittlich schwierige Frage auf, die der Beurteilung durch das Oberverwaltungsgericht bedürfe. Denn es trifft schon nicht zu, dass das Verwaltungsgericht die Trainingsbescheinigungen, womit wohl die Schießnachweise gemeint sind, nur anhand des Gesetzestextes beurteilt habe. Vielmehr ergibt sich aus den im Einzelnen wiedergegebenen Überlegungen des Gerichts, dass es sich bei der Beurteilung der Nachweise insbesondere auf die ausführlich dargelegten tatsächlichen Glaubwürdigkeitszweifel bezogen hat.
- 25 4. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 26 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des

Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, a. a. O. Rn. 31; st. Rspr.). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.

27 Die Klägerin führt hierzu aus, die Beurteilung, ob die ihr ausgestellten Trainingsnachweise nach dem Gesetzeswortlaut ausreichend seien, sei von erheblich großer Bedeutung für eine Vielzahl von Folgeprozessen und stelle ein grundlegend zu klärende Frage dar. Darüber hinaus sei von besonderer Bedeutung, dass die vorliegend vorgefundene Arbeitssituation eine nach dem Waffenrecht zulässige Arbeitssituation darstelle.

28 Mit diesen Hinweisen sind keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung gestellt. Soweit die Klägerin dabei auf die Auffindesituation der Waffen in dem Anwesen abstellt, ergibt sich aus Nr. 2.6 des Beschlusses, dass deren Beurteilung für die Streitentscheidung rechtlich unerheblich ist. Im Hinblick auf die Aussagekraft der Schießnachweise ist aber schon nicht dargetan, dass es sich um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelt, die obergerichtlich noch nicht geklärt ist.

29 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.

30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Bedenken erhoben worden sind.

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp